

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

## Per E-Mail

An  
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I D 2 Ro – 04941/02/01/01

Bearbeiterin: Frau Rosenau

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2708

Telefon (030) 90223 – 2508

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2508

PC-Fax (030) 9028 – 4314

E-Mail [ID2@seninnds.berlin.de](mailto:ID2@seninnds.berlin.de)  
Elektronische Zugangsöffnung gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG:  
[poststelle@seninnds.berlin.de](mailto:poststelle@seninnds.berlin.de)

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

19. April 2017

*nachrichtlich:*

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung



## **Rundschreiben I Nr. 7/2017 über Verfahrensregelungen für die Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulabschluss nach § 25 LVO-AVD<sup>1</sup> und die dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit nach § 24 LVO-AVD**

### **I. Verfahren nach § 13 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 LfbG<sup>2</sup> i.V.m. § 25 LVO-AVD**

#### **1 – Entscheidungsunterlagen**

Zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtinnen und Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 LfbG sind der Laufbahnordnungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

<sup>1</sup> Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), geändert durch Verordnung vom 2. August 2016 (GVBl. S. 507).

<sup>2</sup> Laufbahngesetz (LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Februar 2017 (GVBl. S. 206).

Seite 1 von 2

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin  
Bankverbindungen  
Postbank Berlin

Kontonummer 58100  
IBAN DE47100100100000058100 Bankleitzahl 10010010  
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin  
Kontonummer 0990007600  
IBAN DE2510050000990007600

Bankleitzahl 100 500 00  
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin  
Kontonummer 10001520  
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00  
BIC MARKDEF1100

1. die paginierte Personalakte nebst Beiheften (*sofern erforderlich*) der Beamtin bzw. des Beamten einschließlich des Zulassungsschreibens zur Erprobungszeit und der Anmeldung zum Studium der Dienstbehörde,
2. die dienstliche(n) Beurteilung(en) der Beamtin bzw. des Beamten, die den gesamten Zeitraum der Erprobungszeit abdecken, und aus denen hervorgeht, dass sich die Dienstkraft in der 24-monatigen Erprobungszeit in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen (vgl. § 25 Abs. 4 LVO-AVD) und auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt war (vgl. § 25 Abs. 5 i. V. m. § 16 Abs. 5 LVO-AVD),
3. das Abschlusszeugnis (vgl. § 36 Abs. 2 StuPO-ZAV VAK<sup>3</sup>), welches die während der Erprobungszeit an der Verwaltungsakademie Berlin erbrachten Noten oder Bewertungen der Leistungsnachweise sowie die Gesamtnote ausweist bzw. im Falle der Anrechnung von Kompetenzen nach § 8 LVO-AVD das Abschlusszeugnis oder einen geeigneten, von der Verwaltungsakademie Berlin erstellten Nachweis mit Leistungsübersicht.

Die durch die Dienstbehörde vorgelegte Begründung des Antrages auf Bestätigung der Gleichwertigkeit hat eine Darstellung der Inhalte der Erprobungszeit der Beamtin bzw. des Beamten und eine Darlegung des dienstlichen Bedürfnisses (vgl. § 25 Abs. 1 LVO-AVD) zu enthalten.

Im Einzelfall kann die Laufbahnordnungsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

## **2 – Zeitpunkt der Antragstellung**

Der Antrag auf Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtinnen und Beamten ist erst dann an die Laufbahnordnungsbehörde zu richten, wenn:

1. die Erprobungszeit aus Sicht der Dienstbehörde erfolgreich beendet ist (siehe unter 1 Nr. 2 und 3) und
2. alle einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen.

## **3 – Feststellung der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten**

Die Laufbahnordnungsbehörde entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen, sofern daraus die erfolgreiche Erprobung eindeutig hervorgeht und:

1. die Beamtin bzw. der Beamte während der gesamten Erprobungszeit mindestens mit der Note 4 (ausreichend) dienstlich beurteilt wurde,
2. die Gesamtnote des Studiengangs an der Verwaltungsakademie Berlin mindestens „ausreichend“ (Note 4) lautet (vgl. § 35 StuPO-ZAV VAK) bzw. im Falle der Anrechnung von Kompetenzen nach § 8 LVO-AVD die zu erbringenden Leistungsnachweise mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

---

<sup>3</sup> Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Studium E Z 2.2) sowie Ordnung über die zentralen Auswahlverfahren nach § 25 Absatz 2 LVO-AVD und § 24 Absatz 1 LVO-AVD und dienstliche Qualifizierung nach § 24 Absatz 2 und 3 LVO-AVD - Beamtinnen und Beamte mit Hochschulabschluss (StuPO-ZAV VAK) vom 18.5.2016, ABI. S. 1106.

## **II. Verfahren nach § 13 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 LfbG i.V.m. § 24 LVO-AVD**

### **1 – Entscheidungsunterlagen**

Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtinnen und Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 LfbG i.V.m. Nr. 5 VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung<sup>4</sup> sind der Laufbahnordnungsbehörde in entsprechender Anwendung der Vorgaben unter „I. 1 – Entscheidungsunterlagen“ die dort benannten Unterlagen vorzulegen.

### **2 – Zeitpunkt der Antragstellung**

Es ist nach „I. 2 – Zeitpunkt der Antragsstellung“ zu verfahren.

### **3 – Feststellung der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten**

Es gelten die Vorgaben nach „I. 3 – Feststellung der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten“ entsprechend.

## **III. Weitere Hinweise**

Das Rundschreiben ist unter [www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben](http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben) abrufbar.

Im Auftrag  
Dr. Michaelis-Merzbach

---

<sup>4</sup> Verwaltungsvorschriften über das zentrale Auswahlverfahren und die Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten mit Hochschulabschluss für die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst (VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung) vom 20. Januar 2016, ABl. S. 238.